

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig gegenüber Konsumenten (iSd § 1 KSchG)

Gültig ab 01.02.2021

Infotech EDV-Systeme GmbH

Schärdinger Straße 35
4910 Ried im Innkreis

FN 499024i, Landesgericht Ried im Innkreis

1 Anwendungsgebiet

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die Infotech EDV-Systeme GmbH mit Sitz in Ried im Innkreis (im folgenden kurz "Infotech") gegenüber dem Vertragspartner (im folgenden "Kunde") erbringt. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von Infotech angenommenen Auftrages und dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allenfalls bestehenden sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Infotech. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich Infotech diesen ausdrücklich unterworfen hat.

Änderungen der AGB können von Infotech vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die jeweils aktuellen AGB werden auf der Homepage von Infotech unter www.infotech.at kundgemacht. Änderungen der AGB sind Kunden gegenüber nur zulässig, wenn die Änderung dem Kunden zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

Sofern die Änderung Kunden nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird Infotech seine Kunden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst und in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitteilen. Infotech wird Kunden bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass sie berechtigt sind, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte.

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

Ein Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern gilt als geschlossen, wenn Infotech nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesandt hat, oder Infotech mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z. B. Eröffnung des Internet-Zuganges oder Bekanntgabe von User-Login und Password oder Errichtung eines Web-Space) begonnen hat. Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts u.Ä. gilt in allen Fällen, in denen keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des Folgemonats, in dem mit der Leistungserbringung begonnen wurde.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Konsumenten im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes, nicht jedoch Unternehmen.

2 Allgemeine Bestimmungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die im Anbot oder Bestellformular angeführten Preise.

Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Auftrag bzw. Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung, laufende verbrauchsunabhängige Kosten monatlich im Vorhinein, laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Nachhinein verrechnet werden (maximal 3 Monate im Nachhinein).

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch Infotech. Infotech ist daher bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung, auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder Vertragsauflösung - nach seinem Ermessen - zur Dienstunterbrechung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt. Infotech wird den Kunden über eine beabsichtigte Dienstunterbrechung vorweg in Kenntnis setzen.

Infotech ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sowie gesetzliche Verzugszinsen zu verrechnen.

Gelieferte Waren stehen bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von Infotech. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist eine Veräußerung, Verarbeitung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung über den gekauften Gegenstand nicht zulässig. Bei einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Eigentums am Kaufgegenstand durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, Infotech davon unmittelbar und vollständig in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln. Im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde zur Herausgabe des Kaufgegenstandes verpflichtet und hat eine allfällige Wertminderung verschuldensunabhängig zu ersetzen.

Tritt der Kunde aus Gründen, die nicht von Infotech zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in der Höhe von Infotech nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20 % des vereinbarten Netto(jahres)entgelts als vereinbart. Das Recht auf Geltendmachung des übersteigenden Schadenersatzes durch Infotech bleibt unberührt. Die Rücktrittsrechte nach KSchG und FAAG bleiben davon unberührt.

Die vereinbarten Preise gelten ab Lager Infotech, ausschließlich Verpackung und Verladung. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Abgaben erhoben werden, trägt diese der Kunde. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese – sowie eine eventuell von Infotech gewünschte Transportversicherung – besonders verrechnet.

Hat der Kunde seine bei Abschluss eines Verbrauchergeschäftes gerichtete Vertragserklärung nicht in den von Infotech für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einer Messe abgegeben und die geschäftliche Verbindung mit Infotech nicht selbst angebahnt und sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen Kunde und Infotech vorausgegangen, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Diese Frist beginnt frühestens ab Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Der Kunde kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z.B. Bestellung per Post oder Fax über Bestellformular oder Anmeldung über das Internet) binnen 7 Werktagen zurücktreten. Der Samstag zählt nicht als Werktag. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung der bestellten Ware bzw. im Fall der Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsschlusses. Die Rücktrittserklärung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wurde. Kein Rücktrittsrecht besteht gemäß § 5f KSchG, insbesondere bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt wurden sowie bei geöffneter Software. Für Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen (§ 5e Abs. 2 erster Satz) ab Vertragsabschluss begonnen wird, besteht ebenfalls kein Rücktrittsrecht. Infotech wird in der betreffenden Vereinbarung auf den Ausschluss des Rücktrittsrechts hinweisen. Tritt der Kunde nach § 5e vom Vertrag zurück, so hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen.

3 Datendienste

3.1 Vertragsdauer

Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen sind auf unbestimmte Zeit oder die in Auftrag oder Bestellung angegebene bestimmte Zeit abgeschlossen. Im letzteren Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern sie nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Kunden werden auf ihr Kündigungsrecht und die im Fall der Nichtausübung eintretenden Rechtsfolgen (Vertragsverlängerung) ausdrücklich und rechtzeitig hingewiesen. Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht getroffen, sind auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich kündbar. Kunden steht bei Verträgen, die auf unbestimmte Zeit oder für einen fixen Zeitraum von über ein Jahr abgeschlossen worden sind, jedenfalls ein gesetzliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres zu.

Sollten sich die zugrunde liegenden Kosten durch Umstände, die durch Infotech nicht beeinflussbar sind, verändern, erhöht bzw. senkt sich das entsprechende Entgelt entsprechend; eine Entgelterhöhung darf jedoch nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen sind.

Dem Kunden werden die nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen mindestens einem Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Sollten es zu Preisänderungen kommen, die den Kunden nicht ausschließlich begünstigen, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag bis zum Stichtag des Inkrafttretens kostenlos zu kündigen (§25 Abs. 2 TKG 2003).

Infotech ist weiters zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung berechtigt, wenn ihm das Verhalten des Kunden oder ihm zuzurechnender Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, insbesondere wenn der Kunde trotz Aufforderung von Infotech störende oder nicht zugelassene Einrichtungen nicht unverzüglich vom Netzanschluss entfernt. Die Entscheidung zwischen Vertragsauflösung einerseits, bloße Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung andererseits, liegt im freien Ermessen von Infotech.

Infotech wird den Kunden über eine beabsichtigte Dienstunterbrechung vorweg in Kenntnis setzen.

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. Dienstabstaltung, die aus einem Grund, der der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch von Infotech auf das Honorar für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, Infotech zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Er ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus der Löschung kann der Kunde daher keinerlei Ansprüche gegenüber Infotech ableiten, zumal § 101 TKG 2003 die Speicherung von Inhaltsdaten nur kurzfristig erlaubt, sofern dies aus technischen Gründen erforderlich ist.

3.2 Frist bei der Bereitstellung der Leistungen

Wird der Bereitstellungstermin aus Gründen, die von Infotech zu vertreten sind, nicht eingehalten, verpflichtet sich Infotech, dem Kunden eine Gutschrift in der Höhe von EUR 15,60 inkl. USt pro Woche der Überschreitung des Bereitstellungstermins zu gewähren, wenn der Bereitstellungstermin um mehr als vier Wochen überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen von Infotech sind, zurückzuführen ist. Jedenfalls ist darüber hinausgehender Schadenersatz ausgeschlossen, darüber hinausgehender Schadenersatz ist bei leichter Fahrlässigkeit nicht jedoch bei Personenschäden ausgeschlossen.

3.3 Störungsbehebung

Störungen der Telekommunikationsdienstleistungen, welche von Infotech zu verantworten sind, werden spätestens innerhalb von zwei Wochen behoben. Bei Überschreitung dieser Frist gilt Pkt. 3.2. sinngemäß.

Der Kunde hat Infotech bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und Infotech oder von ihm beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird Infotech bzw. von ihm beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde Infotech jeden ihm dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.

3.4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von Infotech beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen.

Infotech kann die Funktionsfähigkeit der kundenseitig installierten Telekommunikationseinrichtungen, wie insbesondere Nebenstellenanlagen, Fax- oder Telefonapparate sowie PCs und Modems, Funkeinrichtungen etc. nicht uneingeschränkt sicherstellen.

3.5 Information gem § 96 Abs 3 TKG 2003 betreffend der verarbeiteten Daten, Stammdaten

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem. 98 TKG 2003. Soweit Infotech gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird Infotech dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

Infotech wird aufgrund § 92 Abs 3 Z 3 und § 97 (1) TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und verarbeiten:

Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenthaltung des Vertragsverhältnisses.

Stammdaten werden gem § 97 Abs 2 TKG von Infotech spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

3.6 Verkehrsdaten

Infotech wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten oder aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung gem. § 99 (2) TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. Im Streitfall wird Infotech diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird Infotech die Daten nicht löschen. Ansonsten wird Infotech Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren.

Eine Auswertung eines Teilnehmeranschlusses über die Zwecke der Verrechnung hinaus nach den von diesem Anschluss aus angerufenen Teilnehmernummern wird Infotech außer in den gesetzlich besonders geregelten Fällen nicht vornehmen.

3.7 Inhaltsdaten

Inhaltsdaten werden von Infotech nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird Infotech gespeicherten Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, wird Infotech die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

3.8 Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von E-Mail-Werbung

Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung dazu, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten von Infotech verwendet werden dürfen.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, von Infotech Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services von Infotech in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich bei Infotech. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. Infotech wird dem Kunden in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

3.9 Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Infotech gem § 94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass Infotech gem § 106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet werden kann. Handlungen von Infotech aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keine Ansprüche des Kunden aus.

Der Kunde nimmt weiters die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetz (ECG) zur Kenntnis, wonach Infotech unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen.

3.10 Datensicherheit

Infotech hat alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die bei ihm gespeicherten Daten zu schützen.

Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei Infotech gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so ist die Haftung von Infotech ausgeschlossen, wenn Infotech oder eine Person, für welche Infotech einzustehen hat, Sachschäden bloß leicht fahrlässig verschuldet hat.

3.11 Besondere Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornografiegesetzes, BGBl. 1950/97 idGF., das Verbotsgesetz vom 8. 5. 1945 StGBI. idGF. und die einschlägigen strafgesetzlichen Vorschriften hingewiesen, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt bzw. untersagt ist.

Der Kunde verpflichtet sich, diese Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber Infotech die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.

Der Kunde verpflichtet sich, Infotech vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letzterer wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird, insbesondere durch Privatanlagen wegen übler Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung (§§ 111, 115, 152 StGB), durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Markengesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung (§ 1330 ABGB). Wird Infotech entsprechend in Anspruch genommen, so steht ihm allein die

Entscheidung zu, wie er darauf reagiert, ohne dass der für den Inhalt verantwortliche Kunde - außer im Fall groben Verschuldens von Infotech - den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben könnte.

Der Kunde nimmt weiters die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 und die darin festgelegten Pflichten der Inhaber von Endgeräten zur Kenntnis. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der einschlägigen, fernmelderechtlichen Normen sowie sämtlicher anderer gesetzlicher Bestimmungen.

Der Kunde verpflichtet sich weiters, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für Infotech oder andere sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere unerbetenes Werben und Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

Der Kunde verpflichtet sich weiters, bei sonstigem Schadenersatz, Infotech unverzüglich und vollständig zu informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Infotech keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich Infotech anderenfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Wird Infotech Spamming durch Kunden anderer Provider bekannt, so kann Infotech berechtigt und zum Schutz der eigenen Kunden verpflichtet sein, den Datentransfer zu Kunden anderer Provider vorübergehend zur Gänze zu unterbinden.

Erlangt Infotech Kenntnis über zivil- oder strafrechtlich relevante Inhaltsdaten auf den von Infotech zur Verfügung gestellten Systemen, die einzelnen Kunden zugeordnet werden können, wird der Kunde unmittelbar schriftlich oder telefonisch über den Sachverhalt informiert. Bereinigt der Kunde innerhalb von 2 Stunden diesen Zustand nicht, wird der öffentliche Zugang zu diesen Inhaltsdaten seitens Infotech gesperrt. Eine Wiederherstellung des öffentlichen Zuganges dieser Inhaltsdaten, erfolgt nur nach eingehender Prüfung. Der Kunde ist verpflichtet, die daraus resultierenden Kosten zu tragen.

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung sind die Kunden von Infotech nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

3.12 Nutzung fremder Software

Bei Abruf von Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die ihm mit Abruf einsehbaren Lizenzbestimmungen einzusehen und genau einzuhalten.

Jedenfalls hält der Kunde Infotech vor Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen des Kunden zur Gänze schad- und klaglos.

3.13 Besondere Bestimmungen für Firewalls

Bei Firewalls, die von Infotech aufgestellt, betrieben oder überprüft wurden, hat Infotech mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzugehen, weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass absolute Sicherheit (100 %) und volle Funktionstüchtigkeit von Firewall-Systemen nicht gegeben ist.

Die Haftung von Infotech für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, ist deshalb bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3.14 Bestimmungen bei Dienstleistungen sowie Haftungsbeschränkungen

Infotech betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Die

ständige Verfügbarkeit der Übertragungswege und daher der davon abhängigen Dienstleistungen von Infotech können nicht zugesichert werden und entziehen sich dem Einflussbereich von Infotech, sofern nicht die Nichtverfügbarkeit Infotech oder seinen Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeit. Jegliche Haftung für Probleme, die ihre Ursache in Netzen Dritter haben, ist ausgeschlossen. Soweit der andere Netzbetreiber als Erfüllungsgehilfe von Infotech anzusehen ist, ist die Haftung nicht in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden auch bei leichter Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (Acceptable Use Policy). Infotech behält sich weiters Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor. Diese Einschränkungen sind nur zulässig, sofern sie ihnen zumutbar sind, sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen von Infotech unabhängig sind. Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen. Infotech haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ihm verschuldet wurden. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Infotech keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport bzw. zur Anbindung des Servers an das Internet trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich Infotech anderenfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Der Kunde nimmt weiters die Bestimmungen des ECG (E-Commerce-Gesetz) zur Kenntnis, wonach Infotech unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen.

Die allgemeinen Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen für Konsumenten bleiben unberührt.

Infotech haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch die vertraglichen Dienste von Infotech zugänglich sind, und zwar auch dann nicht, wenn der Zugang über einen Link von der Einstiegsseite von Infotech erfolgt.

Die Haftung von Infotech für leichte Fahrlässigkeit, außer bei Personenschäden, wird ausgeschlossen.

Stehen dem Kunden schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch von Infotech für andere Kunden von Infotech gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haftet Infotech - unbeschadet aller sonstigen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse - jedenfalls dann nicht, wenn er keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat oder der Hinweis auf die Rechtsverletzung nicht qualifiziert ist.

Ein qualifizierter Hinweis liegt insbesondere dann vor, wenn sich der Hinweisende schriftlich oder per E-Mail an eine geeignete Kontaktstelle bei Infotech unter gleichzeitig lesbarer Angabe seines Namens wendet, der Hinweis, das verletzte Rechtsgut und die Stelle (z.B. URL), an der die rechtsverletzende Information im Netz gespeichert ist bzw. sich die rechtsverletzende Tätigkeit im Netz nachvollziehen lässt, mit hinreichender Deutlichkeit und Ernsthaftigkeit bezeichnet und der Hinweisende eine Kontaktadresse angibt und bei Verletzungen des Urheberrechts entweder glaubhaft und nachvollziehbar seine Urheberschaft oder die Berechtigung, für den Inhaber des Urheberrechts zu handeln, darlegt oder sich als befugter Vertreter einer der gesetzlich anerkannten Verwertungsgesellschaften zu erkennen gibt.

Anonyme Anfragen bearbeitet Infotech nicht.

Sobald Infotech entweder tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information erlangt oder durch einen qualifizierten Hinweis davon Kenntnis erlangt, wird er dann, wenn die Rechtsverletzung auch für einen juristischen Laien offenkundig ist, die gespeicherte Information spätestens bis zum Ablauf des auf den Hinweis folgenden Arbeitstages entfernen oder den Zugang zu ihr sperren, sofern dem keine besonderen organisatorischen oder technischen Schwierigkeiten, insbesondere Zeitverschiebungen, entgegenstehen.

Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, gilt bei Bezug von Netzwerkdiensten oder Value Added Services der Zugang zu diesen Diensten am örtlich nächstliegenden Point of Presence als vereinbart.

In Nutzungsverträgen für Netzdienste gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen insoweit, als diese Verträge nicht ausdrücklich andere Bestimmungen vorsehen.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.

3.15 Besondere Bestimmungen bei Domainregistrierung

Infotech vermittelt und reserviert die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird für .at, .co.at und .or.at-Adressen von der Registrierungsstelle nic.at eingerichtet, für sonstige Adressen von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. Infotech fungiert hinsichtlich der von nic.at verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle (sofern nicht anders vereinbart); das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch jedenfalls zwischen dem Kunden und der Registrierungsstelle direkt. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, die Infotech dem Kunden verrechnet, enthalten (sofern nicht anders vereinbart).

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit Infotech aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen vielmehr eigens bei der Registrierungsstelle kündigen muss.

Bezogen auf die Domain gelten daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen von nic.at (abrufbar unter www.nic.at) bzw. der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle; diese werden dem Kunden von Infotech auf Wunsch zugesandt.

Infotech ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Kunde erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen und wird Infotech diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

3.16 Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Infotech wird Kunden auf diese Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

Sollten sich nach einer Prüfung durch Infotech die Einwendungen des Kunden aus Sicht von Infotech als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen 1 Monat ab Zugang der Stellungnahme von Infotech bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten. Infotech wird den Kunden rechtzeitig vor Ablauf der Frist auf die Bedeutung der Unterlassung hinweisen.

Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme von Infotech, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten. Infotech wird Kunden auf alle in diesem Absatz genannten Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

3.17 Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen.

Infotech ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

3.18 Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen

Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, ist aber auch diesfalls sofort fällig.

3.19 Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw, falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

3.20 Allgemeine Hinweise

Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen.

Der Kunde hat die Möglichkeit die Anzeige für eingehende und ausgehende Anrufe (ausgenommen bei Notrufen) zu unterdrücken.

Technische Störungen können unter der Telefonnummer: 07752 21021 gemeldet werden.

4 Verkauf von Waren

Werden nicht bestimmte Eigenschaften bedungen, so liefert Infotech Erzeugnisse handelsüblicher Qualität. Maß- und Analyseangaben stellen Näherungswerte dar, die geringfügig über- oder unterschritten werden können.

Sofern nicht anders vereinbart gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Diese Frist verlängert sich bei Abzahlungsgeschäften bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Kunden die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, wenn er bis dahin Infotech den Mangel angezeigt hat.

Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Bei nachträglichen Vertragsänderungen ist ein Liefertermin erneut zu vereinbaren.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt sonstige Mitwirkungspflichten, ist Infotech berechtigt, den dadurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwände, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. In Falle des Annahmeverzugs oder einer Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten durch den Kunden geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

Bei Export der gekauften Ware ist der Kunde alleine verpflichtet, für die notwendigen Export- und Zollbewilligungen auf eigene Kosten zu sorgen. Infotech erteilt keine wie immer geartete Garantie für die Zulässigkeit der Ausfuhr der gekauften Ware.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von Infotech bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Kunden oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzvornahmen durch den Kunden oder Dritte, weil Infotech trotz Anzeige des Mangels seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von Infotech oder vom Hersteller angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden bereitgestelltes Material zurückzuführen sind. Sofern kein ursprünglicher Mangel vorliegt, bezieht sich die Gewährleistung nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

Infotech weist darauf hin, dass es nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass Funktionsstörungen ausgeschlossen werden können. Kaufgegenstand ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Bedienungsanleitung in ihren wesentlichen und überwiegenden Funktionen brauchbar ist.

5 EDV-Dienstleistungen

Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch Infotech erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach seiner Wahl am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen von Infotech innerhalb der normalen Arbeitszeit von Infotech. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Kunden eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl des die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt Infotech, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

Mängelrügen sind an Infotech zu richten. Zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der Kunde verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit von Infotech kostenlos zur Verfügung zu stellen und Infotech zu unterstützen. Erkannte Fehler, die von Infotech zu vertreten sind, sind von diesem in angemessener Frist einer Lösung zuzuführen, sofern nicht im Bereich des Kunden liegende Mängel dies behindern.

Falls nicht explizit in einem Vertrag anders geregelt, sind die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen vom Kunden zu tragen.

Infotech ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Kunden während der normalen Arbeitszeit von Infotech Auskunft zu geben. Dem Kunden steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.

Der Kunde verpflichtet sich, von Infotech installierte Softwarepakete ausschließlich nach Einholung sämtlicher erforderlicher Lizenzen einzusetzen. Darüber hinaus erfolgt die Installation von Softwarepaketen durch Infotech ausschließlich in der Annahme, dass vom Kunden sämtliche erforderlichen Lizenzen vor Inbetriebnahme erworben werden.

Infotech haftet nicht für Schäden, die sich aus der mangelnden Verfügbarkeit von Datenverarbeitungsanlagen, Fehlinformationen oder Fehlern in deren Systemen ergeben, sofern leichte Fahrlässigkeit vorliegt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind Personenschäden. Für die Wiederbeschaffung vernichteter oder verfälscht gezeichneter Daten haftet Infotech nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

6 Fernsehdienstleistung

6.1 Leistungsbeschreibung

Infotech stellt den Anschluss an seine Kabel-TV Anlage bis zum vereinbarten Übergabepunkt zum Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammen laut Beilage „inext.TV Datenblatt“ zur Verfügung. Leistungsgegenstand und somit Vertragsinhalt ist also der Anschluss und reibungslose Betrieb jener Anlagen von Infotech, die den Empfang der einzelnen Programme für den Kunden sicherstellen. Ausdrücklich nicht Vertragsinhalt sind alle außerhalb des Einflussbereiches von Infotech liegenden technischen Einrichtungen, insbesondere Satelliten, Endgeräte des Kunden sowie natürlich der Inhalt und die Dauer der einzelnen Fernseh- und Hörfunkprogramme und deren Programmgestaltung.

6.2 Leistungsänderungen

Der Kunde stimmt geringfügigen und zumutbaren Leistungsänderungen – sofern sie auch sachlich gerechtfertigt sind – zu, insbesondere ist er auch damit einverstanden, dass sich das Programmangebot, welches bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, geringfügig verändern kann. Im

Falle des dauernden Ausfalls eines vertragsgegenständlichen Programms wird Infotech jedoch längstens binnen 3 Monaten ein adäquates Ersatzprogramm zur Verfügung stellen. Sollte dies nicht der Fall sein, steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des auf den Ausspruch seiner Kündigung folgenden Kalendermonates zu. Diese Kündigung hat schriftlich unter Angabe jenes Programms, dessen Wegfall Grund für die Vertragsauflösung war, zu erfolgen.

6.3 Preisgleitklausel

Die laufenden Entgelte verändern sich in jenem Ausmaß nach oben oder unten, in denen sich – unabhängig vom Willen von Infotech – unmittelbar mit dem Programm- und Leistungsangebot zusammenhängende Kosten (Abgaben, Steuern, Leitungskosten, Leitungsrechtsgebühren, Abgeltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sowie andere öffentliche Abgaben) ändern. Daraus resultierende Preiserhöhungen werden jedoch keinesfalls vor Ablauf von 2 Monaten ab Vertragsabschluss wirksam.

6.4 Änderungskündigung

Im Falle sonstiger Kostensteigerungen – jedoch frühestens nach 2 Vertragsmonaten – steht es Infotech frei, Entgelte in angemessenem Umfang zu erhöhen. In diesem Fall werden die Kunden von Infotech jedoch ausdrücklich und schriftlich auf die geplante Preiserhöhung hingewiesen sowie darauf, dass sie das Vertragsverhältnis anlässlich und vor Wirksamwerden der Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung an Infotech auflösen können und dass Schweigen als Zustimmung gilt. Zwischen Inkrafttreten der Preiserhöhung und der entsprechenden Verständigung und der damit verbundenen Aufkündigungsmöglichkeit, die bis zum Wirksamwerden der Preiserhöhung jederzeit schriftlich erfolgen kann, muss mindestens ein Zeitraum von einem Monat liegen. Im Falle einer rechtzeitigen Aufkündigung durch den Kunden endet das Vertragsverhältnis am Tag vor dem Inkrafttreten der Preiserhöhung.

6.5 Wartung, Instandhaltung, Reparaturen

Infotech wird für einen möglichst ungestörten und reibungslosen Empfang der Programme sorgen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es in der Natur des Kabel-TV-Betriebes liegt, dass für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zumindest kurzfristige Abschaltungen bzw. Störungen ebenso auftreten können wie Störungen, die witterungsbedingt oder durch Dritte verursacht werden. Störungen, die ohne Verschulden von Infotech auftreten bzw. die für die regelmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten unvermeidbar sind, berechtigen jedenfalls nicht zur Vertragsauflösung oder Entgeltminderung, solange Infotech alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung des störungsfreien Empfanges vorgenommen hat und in angemessener Frist diese behoben werden. Bei einem Totalausfall der Kabel-TV-Anlage von Infotech von mehr als 72 Stunden durchgehend entfällt die monatliche Gebühr jedoch aliquot, selbst wenn diese Störung nicht von Infotech und auch nicht vom Kunden selbst zu vertreten ist. Der Ausfall einzelner Programme führt nicht zu einer Entgeltminderung (siehe jedoch Punkt Leistungsänderungen), wenn der Ausfall nicht von Infotech zu vertreten ist und wenn dieses Programm nicht explizit Vertragsgegenstand war.

7 Sonstige Bestimmungen

Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen. Der Betreiber ist hierbei dazu verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Der Verfahrensablauf zum Streitbeilegungsverfahren ist aus den Verfahrensrichtlinien der Regulierungsbehörde (abrufbar unter www.rtr.at) ersichtlich.

Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.